

Antrag

der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich, und der Fraktion DIE LINKE.

Solidarausgleich in der Rente für Versicherte mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und geringen Einkommen stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Gesetzliche Rentenversicherung konnte lange Zeit als erfolgreiches Modell der Lebensstandardsicherung und Bekämpfung von Armut im Alter angesehen werden. Nach wie vor stellt sie die zentrale Säule der Alterssicherung dar und genießt hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Ihre Prinzipien der Teilhabeäquivalenz und des Solidarausgleichs haben sich bewährt. Die Rentenreformen der letzten Jahre haben jedoch dazu geführt, dass eine Absicherung des Lebensstandards im Alter nicht mehr gewährleistet ist und vielen Menschen Altersarmut droht. Massenarbeitslosigkeit und der politisch forcierte Ausbau des Niedriglohnssektors verschärfen die Situation. Immer mehr Menschen haben Lücken in ihren Versicherungsbiografien und können nur unzureichende Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente aufbauen. Gleichzeitig wurden solidarische Ausgleichselemente in der Gesetzlichen Rentenversicherung geschwächt, etwa durch die Kürzung der Rentenbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II. Der Solidarausgleich in der GRV muss aber im Gegenteil gestärkt und ausgebaut werden damit auch Menschen mit durchbrochenen Erwerbsbiografien und niedrigem Einkommen im Alter eine gesetzliche Rente beziehen können, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. im Rahmen der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Abflachung der damit verbundenen Rentensteigerungen schrittweise an- bzw. längerfristig aufzuheben, um so finanziellen Spielraum für den Solidarausgleich zu erhalten.

2. zur Schließung von Lücken in den Rentenbiografien

- a) drei Jahre Kindererziehungszeit auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung anzuerkennen
- b) für Personen, die Angehörige ehrenamtlich pflegen, Rentenanwartschaften zu verbessern
- c) für Schul- und Hochschulbildung wieder Anrechnungszeiten einzuführen sowie schulische und berufliche Ausbildungszeiten wieder höher zu bewerten.

3. zur Kompensation niedriger Einkommenspositionen die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zu entfristen und weiter zu entwickeln, so dass Zeiten mit niedrigem Erwerbseinkommen eine Höherbewertung bei den Rentenpunkten erfahren und langjährig Versicherte damit Aussicht auf eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveau haben.

4. den Beitrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, deutlich anzuheben und die Beitragsbemessungsgrundlage nicht als fixe Größe, sondern anteilig festzulegen, damit der Wert der Beiträge mit der Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung Schritt halten kann.

Berlin, den 8. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die ausschließlich über Pflichtbeiträge erworbenen Anwartschaften auf die gesetzliche Rente spiegeln die (relative) Einkommensposition des Erwerbslebens in die Nacherwerbsphase. Wer wenig verdient oder Lücken im Versicherungsverlauf aufweist, erhält auch eine geringere Rente. In Ergänzung dieses Prinzips der Beitragsäquivalenz weist die GRV aber auch Maßnahmen und Instrumente des Solidarausgleichs auf, die die Primäreinkommensverteilung und -struktur in der Rente korrigieren. So leisten etwa Anerkennungszeiten für Kindererziehung einen Ausgleich zugunsten von Personen, die wegen der Betreuung von Kindern zeitweilig keine Erwerbsarbeit verrichten. In Zeiten der Arbeitslosigkeit werden staatlicherseits Beiträge zur GRV geleistet, um die durch das mit abhängiger Beschäftigung verbundene Risiko der Erwerbslosigkeit entstehenden Lücken in der Versicherungsbiografie abzumildern.

Manche dieser Ausgleichselemente sind in den letzten Jahren sukzessive abgeschafft oder erheblich geschwächt worden, so etwa die Anerkennung von Zeiten schulischer Ausbildung. Als Ausdruck besonderer staatlicher Fürsorge wurde mit Zuerkennung dieser Zeiten (ursprünglich bis zu 13 Jahre) ein Ausgleich für die mit einer Ausbildung verbundene Minderung der sozialen Absicherung des betroffenen Personenkreises angestrebt. Mit den zuletzt durch das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz gekürzten Anrechnungs- und Höherbewertungszeiten wird das Ziel der Bundesregierung, Bildung und Qualifizierung stärker zu fördern, konterkariert. Gerade vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktlage erscheint eine Unterstützung voll ausgebildeter junger Menschen, die bislang noch keine Gelegenheit hatten, die Rentenversicherung einzuzahlen, als dringend geboten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde ein weiteres Element des Solidarausgleichs deutlich geschwächt, indem die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II von 78 Euro auf 40 Euro gesenkt wurden. Damit werden während einer Langzeiterwerbslosigkeit kaum mehr Rentenansprüche erworben und das Armutsrisiko im Alter hat sich erheblich erhöht.

Die solidarischen Ausgleichselemente in der GRV sind aber notwendig und ihr Ausbau gesellschaftspolitisch geboten. Denn aufgrund der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit weisen immer mehr Menschen durchbrochene Erwerbsbiografien auf. Auch können vor allem immer weniger Frauen darauf bauen, im Alter über den Partner ausreichend abgesichert zu sein, und sind auf eine eigenständige Alterssicherung angewiesen. Aufgrund von Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen können die meisten von ihnen jedoch nach wie vor keine geschlossenen Versicherungsbiografien vorweisen. Schließlich nimmt sowohl aufgrund der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse als auch durch den politisch forcierten Ausbau des Niedriglohnsektors die Zahl der Beschäftigten mit geringem Einkommen zu. Sie können unter den gegenwärtigen Bedingungen auch bei langen Beitragszeiten kaum darauf

hoffen, im Alter eine Existenz sichernde Rente aus der GRV zu erhalten und sind damit auf die Grundsicherung im Alter verwiesen

Parallel zu Interventionen zur Regulierung von Niedriglohnbeschäftigung, insbesondere der Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, sowie zu anderen Maßnahmen der Stärkung der Gesetzlichen Rentenversicherung wie sie dem Deutschen Bundestag an anderer Stelle („Die gesetzliche Rentenversicherung zur solidarischen Erwerbstätigenversicherung ausbauen“, Drs. 16/6440) vorgeschlagen wurden, gilt es daher, den Solidarausgleich in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Versicherte mit durchbrochener Erwerbsbiografie und/oder niedriger Einkommensposition bedürfen der Solidarität der Versichertengemeinschaft und der Gesamtgesellschaft, damit auch sie im Alter eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Dazu müssen Zeiten, in denen aufgrund von Kindererziehung, Ausbildung oder Arbeitslosigkeit keine Beiträge aus abhängiger Beschäftigung geleistet werden können, stärker Anwartschaft begründend berücksichtigt und die Anwartschaften von ehrenamtlichen Pflegepersonen verbessert werden. Außerdem müssen langjährig Versicherte mit niedrigen Einkommen besser gestellt werden. Dies sollte durch eine Höherbewertung von Beitragsmonaten mit niedrigem Einkommen geschehen, wie sie die Rente nach Mindestentgeltpunkten vorsah, die für Versicherungszeiten bis zum 1.1.1992 galt. Hier wurden am Ende des Erwerbslebens niedrige Anwartschaften um den Faktor 1,5 bis auf 75 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben. Der finanzielle Spielraum für den Solidarausgleich kann durch die schrittweise an- bzw. längerfristige Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Abflachung der damit verbundenen höheren Rentenanwartschaften geschaffen werden.

Mit der Weiterentwicklung der GRV zu einer Erwerbstätigenversicherung sowie der Stärkung des Solidarausgleichs wird eine strukturell armutsfeste soziale Erwerbstätigenversicherung für alle geschaffen, die das Armutsrisiko im Alter minimiert und auf eine überschaubare Zahl „atypischer“ Lebens- und Erwerbsbiografien begrenzt. Diesem verbleibenden Armutsrisiko muss mit dem Ausbau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit zu einer armutsfesten sozialen Grundsicherung begegnet werden.

elektronische Vorlesung